



Bundesverband  
Güterkraftverkehr Logistik  
und Entsorgung (BGL) e.V.

## Allgemeine Nutzungsbedingungen des Vorteilssystems „BGL Brummi-Card“

---



Stand: 10. Juni 2020



## 1. Allgemeines

Die vorliegenden Nutzungsbedingungen regeln das Vorteilssystem „BGL Brummi-Card“ (nachfolgend **Vorteilssystem**), welches der **Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V., Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main** (nachfolgend **BGL**) den Mitgliedsunternehmen in einem dem BGL angeschlossenen Landesverband oder einer Mitgliedsorganisation (Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten, Transfrigoroute Deutschland) anbietet. Ergänzend zu diesen Nutzungsbedingungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## 2. Zweck und Ziel des Vorteilssystems

Das Vorteilssystem hat zum Ziel, den Mitgliedsunternehmen und ihren Fahrer/-innen Vorteile z.B. in Form von Vergünstigungen mittels eines Rabatts, einer Zugabe, dem Zugang zu einer Veranstaltung oder anderen Privilegien zu gewähren. Die ausgewählten Produkte und Dienstleistungen der anbietenden Partnerunternehmen sind darauf ausgelegt, insbesondere die Fahrer/-innen unterwegs in ihrem Alltag auf den Straßen zu unterstützen. Die Systemteilnahme erfolgt über eine spezielle Vorteilskarte (BGL Brummi-Card); Details siehe Nummer 5.

## 3. Gegenstand und Geltungsbereich des Vorteilssystems

- Das Vorteilssystem gewährt gegen Vorlage der über den BGL bezogenen Vorteilskarte bei einem anderen Unternehmen, welches sich gegenüber dem BGL zur Teilnahme verpflichtet hat (nachfolgend **Partnerunternehmen**), einen sofortigen Vorteil in Form einer Vergünstigung. Die jeweils teilnehmenden Partnerunternehmen werden über die Website des BGL ([www.bgl-ev.de](http://www.bgl-ev.de)) veröffentlicht.
- Das Vorteilssystem ist kein Abonnement. Es besteht auch keine Pflicht zur Wahrnehmung der Angebote.



#### **4. Partnerunternehmen**

- Die Partnerunternehmen stellen ihre Leistungen selbstständig zur Verfügung.
- Die Verpflichtung der Partnerunternehmen gegenüber dem BGL ist ein Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB. Soweit ein Partnerunternehmen einem teilnehmenden Mitgliedsunternehmen bzw. dessen Fahrer/-innen die Gewährung der versprochenen Vergünstigung zu Unrecht verweigert, sind etwaige Ansprüche des teilnehmenden Mitgliedsunternehmens bzw. dessen Fahrern/-innen direkt an das Partnerunternehmen zu richten.
- Ansprüche des teilnehmenden Mitgliedsunternehmens bzw. dessen Fahrern/-innen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Partnerunternehmen können nicht gegen den BGL geltend gemacht werden.
- Unterschiedliche Laufzeiten der Verträge zwischen dem BGL und den Partnerunternehmen können dazu führen, dass Vergünstigungen bestimmter Partnerunternehmen nicht während der gesamten Geltungsdauer des Vorteilssystems zur Verfügung stehen. Daneben ist es den Partnerunternehmen unbenommen, zu regeln, dass die Vorteilskarte z.B. nicht in Verbindung mit anderen Vorteilssystemen gilt.

#### **5. Systemteilnahme, Beantragung und Ausstellung der Vorteilskarte**

- Teilnahmeberechtigt sind Mitgliedsunternehmen, die in einem dem BGL angeschlossenen Landesverband oder einer Mitgliedsorganisation (Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten, Transfrigoroute Deutschland) organisiert sind. Fördermitglieder des BGL und deren Mitgliedsorganisationen sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- Die Beantragung der Vorteilskarte erfolgt ausschließlich über das Mitgliedsunternehmen selbst. Fahrer/-innen des Mitgliedsunternehmens können die Vorteilskarte nicht selbst beim BGL beantragen. Fahrern/-innen wird die Vorteilskarte von ihrem Arbeitgeber (Mitgliedsunternehmen) zur Verfügung gestellt.
- Das Mitgliedsunternehmen kann für sich (Inhaber/Geschäftsführer des Unternehmens – hier gilt die Karte zusätzlich als BGL-Mitgliedsausweis) und seine Fahrer/-innen (Brummi-Card) jeweils eine Vorteilskarte beantragen.
- Die Vorteilskarte kann ausschließlich über den BGL unter Nutzung des auf der BGL-Website bereitgestellten Antragsformulars bezogen werden.



- Die Ausstellung des Mitgliedsausweises (Karte für Inhaber/Geschäftsführer) erfolgt kostenlos. Für die Ausstellung der Vorteilskarte für die Fahrer/-innen wird ein Selbstkostenpreis von 1 € zzgl. gesetzl. MwSt. pro Karte vom BGL erhoben. Die ersten 1.000 beantragten und vom BGL bewilligten Vorteilskarten werden kostenlos an die Mitgliedsunternehmen vergeben, pro Mitgliedsunternehmen aber max. 50 Vorteilskarten kostenlos, für jede weitere Karte wird 1 € zzgl. gesetzl. MwSt. fällig.
- Die Ausstellung der Vorteilskarte erfolgt nach Prüfung und Bestätigung der Mitgliedschaft in einem dem BGL angeschlossenen Landesverband oder einer BGL-Mitgliedsorganisation (Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten, Transfrigoroute Deutschland).
- Nachbestellungen von Vorteilskarten erfolgen ebenfalls über die BGL-Website. Dies gilt auch bei Verlust oder Diebstahl der Karte. Für Nachbestellungen von Fahrer-Vorteilskarten wird der Selbstkostenpreis von 1 € zzgl. gesetzl. MwSt. fällig.
- Die Vorteilskarten werden durch den BGL postalisch zugesandt.

#### **6. Nutzung, Übertragbarkeit und Eigentum der Vorteilskarte**

- Mit erstmaliger Benutzung der Vorteilskarte durch das Mitgliedsunternehmen bzw. seine Fahrer/-innen nimmt das Mitgliedsunternehmen das Angebot des BGL zur Teilnahme an dem Vorteilssystem unter Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen verbindlich an.
- Die von den Partnerunternehmen angebotenen Vorteile können durch Vorlage der Vorteilskarte genutzt werden.
- Die Vorteilskarte ist nicht an Dritte übertragbar, sondern nur von dem Mitgliedsunternehmen (Inhaber/Geschäftsführer) bzw. dessen Fahrern/-innen selbst zu nutzen.
- Die Vorteilskarte verbleibt im Eigentum des BGL.

#### **7. Haftung für Schadensersatz**

- Der BGL haftet ausschließlich für Schäden, die der BGL oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Körperschäden.



## 8. Laufzeit

- Die Vorteilskarte ist - vorbehaltlich einer Kündigung - unbefristet, gültig, solange das Vorteilskartenprogramm Bestand hat.
- Der BGL behält sich vor, das Vorteilskartenprogramm einzustellen oder zu ändern, insbesondere, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erfordern.
- Jedes Mitgliedsunternehmen und dessen Fahrer/-innen verlieren die Berechtigung, die Vorteilskarte zu nutzen, sobald die Mitgliedschaft in einem dem BGL angeschlossenen Landesverband oder Mitgliedsorganisation endet. In diesem Fall sind alle Vorteilskarten unverzüglich an den BGL zurückzusenden.

## 9. Kündigung

- Das Mitgliedsunternehmen kann die Teilnahme am Vorteilssystem jederzeit beenden, indem es die Vorteilskarte(n) an den BGL zurückgibt. Damit erlöschen sämtliche Rechte aus der Teilnahme am Vorteilssystem.
- Der BGL kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit kündigen, insbesondere wenn
  - das Vorteilssystem vom BGL eingestellt wird.
  - die Vorteilskarte vom Mitgliedsunternehmen bzw. dessen Fahrer/-in in unzulässiger Weise an Dritte weitergegeben wurde.
- Im Fall der Kündigung durch den BGL sind alle Vorteilskarten unverzüglich postalisch an den BGL zurückzusenden. Mit wirksamer Kündigung erlöschen sämtliche Rechte aus der Teilnahme am Vorteilssystem.

## 10. Datenschutz

- Der BGL weist darauf hin, dass mit der Nutzung des unter Nummer 5 beschriebenen Antragsformulars personenbezogene Daten der teilnehmenden Mitgliedsunternehmen erhoben und für den Zweck des Vorteilskartensystems beim BGL gespeichert werden.
- Das Mitgliedsunternehmen erklärt sich mit der systemrelevanten Nutzung der personenbezogenen Daten durch den BGL einverstanden.
- Im Übrigen richten sich die datenschutzrechtlichen Pflichten des BGL nach den allgemeinen Gesetzen.



## **11. Änderung dieser Nutzungsbedingungen**

- Der BGL ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern. Die jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen werden auf [www.bgl-ev.de](http://www.bgl-ev.de) veröffentlicht.
- Durch Weiterbenutzung der Vorteilskarte erkennen die teilnehmenden Mitgliedsunternehmen diese Änderungen an.

## **12. Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas Anderes bestimmt ist, Frankfurt am Main vereinbart.